

ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST HAMBURG

www.mediaserver.hamburg.de / Maxim Schulz

Mai 2024 | Hamburg

DIE DREI SÄULEN DES GESUNDHEITSWESEN

Ambulante
Versorgung

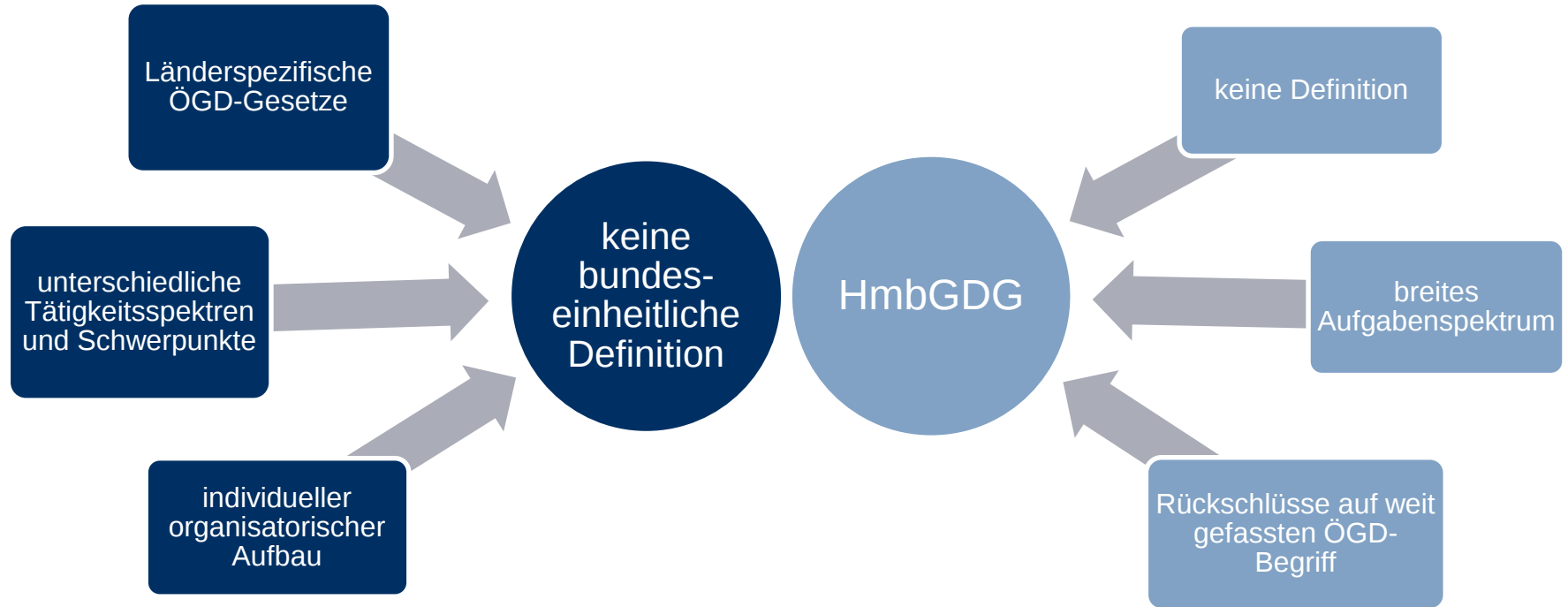
Stationäre
Versorgung

Öffentliche
Gesundheits
dienst
(ÖGD)

individualmedizinisch

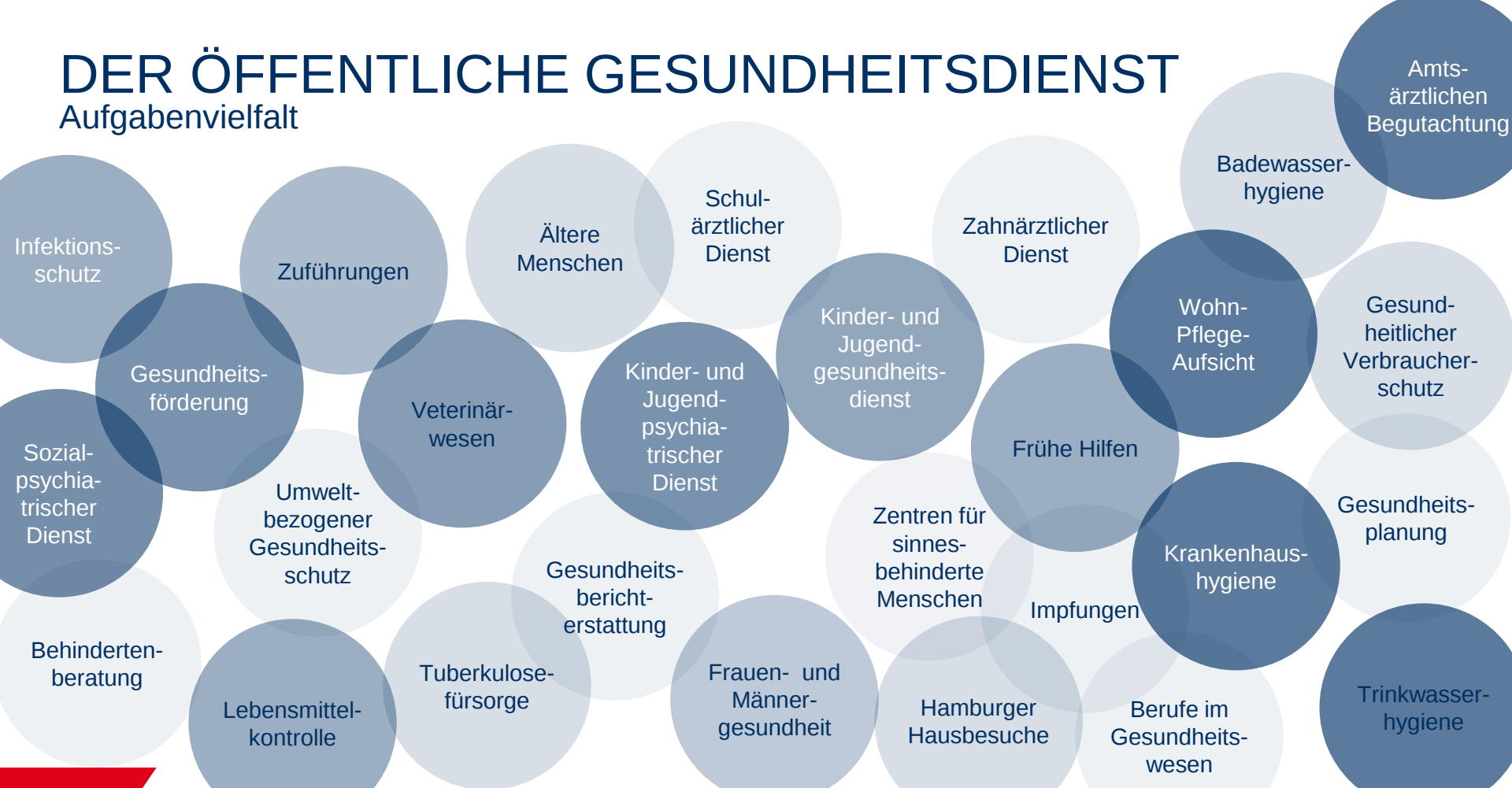
vorrangig
bevölkerungsmedizinisch und
epidemiologisch

DEFINITION ÖGD



DER ÖFFENTLICHE GESUNDHEITSDIENST

Aufgabenvielfalt



AUFGABEN DES ÖGD

Grundsätzlich: Der ÖGD ist für alle da!

„Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, die Leistungsangebote des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu nutzen.“

- §2 Abs. 4 HmbGDG

Insbesondere hat der ÖGD folgende Aufgaben...

AUFGABEN DES ÖGD

originäre Aufgaben

- obliegen ausschließlich dem ÖGD

z.B. Schulärztliche Eingangsuntersuchung

komplementäre Aufgaben

- Wahrnehmung anteilig und gleichberechtigt mit anderen Akteuren

z.B. Gesundheitsförderung in Grundschulen

subsidiäre Aufgaben

- Durchführung ersatzweise oder unterstützend vom ÖGD

z.B. Individualmedizinische Versorgung von Bevölkerungsgruppen ohne oder mit erschwertem Zugang zum Regelsystem

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Prinzip der Subsidiarität:

- §§ 1 und 2 Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG) beschreiben Ziel und Leistungen des ÖGD
- Festhalten am **Prinzip der Subsidiarität** gegenüber den vorrangig zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung Verpflichteten

*„Der Öffentliche Gesundheitsdienst bietet **im Zusammenwirken** mit den vorrangig zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung Verpflichteten neben Angeboten der Vorsorge und der Verhütung von Krankheiten auch Möglichkeiten zur Heilung, Linderung oder Besserung von Krankheitsbeschwerden an, **wenn und soweit dies nicht durch andere an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligte gewährleisten.**“ - § 2 Abs. 3 S. 1 HmbGDG*

BEISPIEL: MEDIZINISCHE VERSORGUNG VON SCHUTZSUCHENDEN

- Versorgung von Schutzsuchenden grds. im Regelsystem
- Keine Unterversorgung in Hamburg
- Versorgung durch ÖGD nur im Rahmen von Infektionsschutz (§12 HmbGDG) oder nach Vereinbarung mit zust. Träger nach AsylbLG

Sie lesen den Original-Text

Leichte Sprache

Gebärdensprache

Ich wünsche eine Übersetzung in:

Leichte Sprache

Gebärdensprache

Sozialbehörde

Vorlesen

Drucken

Artikel teilen

Merkblatt

Medizinische Versorgung von geflüchteten Menschen

16. Dezember 2022

Geflüchtete Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden, haben in Deutschland auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) grundsätzlich Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich.

Sie können nach der leistungsrechtlichen Ersterfassung und Anmeldung bei der AOK Bremen/Bremerhaven zur Behandlung akuter Erkrankungen die niedergelassenen Ärzte in Hamburg aufsuchen. Sie haben eine freie Wahl des behandelnden Arztes unter allen kassenärztlich zugelassenen Praxen. Weitere Informationen, insbesondere zu Arztpraxen, Medikamenten, Notfallpraxen und Notrufnummer finden Sie in dem Merkblatt unten.

Wichtige Informationen

Für ukrainische Schutzsuchende, die nach dem 23. Februar in Hamburg angekommen sind, gelten seit dem 1. Juni 2022 folgende Regelungen:

Ukrainische Schutzsuchende, die sich ab dem 1. Juni 2022 in Hamburg registrieren, haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) . Voraussetzung ist die Vorlage der sogenannten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitel nach §

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Originäre Aufgaben des ÖGD

- Aufzählung der originären Aufgaben des ÖGD im Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG)

Beispiel: Schulärztlicher Dienst:

*„Im Rahmen der schulärztlichen Aufgaben **berät, betreut und untersucht der Öffentliche Gesundheitsdienst** Kinder und Jugendliche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen. Er **unterstützt** die schulische Gesundheitsförderung, **führt** schulärztliche Hospitationen durch, **bietet** schulärztliche Sprechstunden in den Schulen **an** und **berät** Lehrerinnen und Lehrer in gesundheitlichen Fragestellungen.“ - § 7 Abs. 4 HmbGDG*

BEISPIEL: SCHULEINGANGS- UNTERSUCHUNGEN

- Verpflichtende Schuleingangsuntersuchungen
- Beurteilung der Gesundheit und des Entwicklungsstand des Kindes
- Beratung der Eltern
- Ggf. notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen einleiten



Sie lesen den Original-Text



Leichte Sprache



Gebärdensprache

Ich wünsche eine Übersetzung in:

Leichte Sprache

Gebärdensprache



Bezirk Altona

Untersuchungen in der Schule Schulärztlicher Dienst

Aufgrund der Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus finden zurzeit nur in sehr begrenztem Umfang Schuleingangsuntersuchungen statt.



Vorlesen



Drucken



Artikel teilen



Der Schulärztliche Dienst hat die Aufgabe, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Altona zu fördern. Das Team von Ärztinnen, Krankenschwestern und Arzthelferinnen ist Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Lehrkräfte zu allen Gesundheitsfragen rund um die Schule.

Der Schulärztliche Dienst führt die **Schuleingangsuntersuchungen** durch, welche nach dem Hamburgischen Schulgesetz (§ 34 Abs. 4 und 5) für alle Kinder verpflichtend sind.

Es werden Gesundheit und Entwicklungsstand des Kindes mit Blick auf die bevorstehende Einschulung beurteilt. Ziel ist es, gesundheitliche

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Komplementäre Aufgaben

- Aufzählung der komplementären Aufgaben des ÖGD im Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG)

Beispiel: Gesundheitsförderung und Prävention

*„Der Öffentliche Gesundheitsdienst **unterstützt mit seinen Kooperationspartnern** die Bürgerinnen und Bürger bei der Erhaltung und Förderung ihrer Gesundheit und setzt sich für die Schaffung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen ein. Er klärt die Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Prävention auf und ermutigt sie zur Mitwirkung bei der Vorbeugung von Krankheiten.“ - § 6 Abs. 1 HmbGDG*

BEISPIEL: PROJEKT „GESUND AUF- WACHSEN IN HAMBURG“

- Schulgesundheitsfachkräfte an Hamburger Grundschulen
- Schülerinnen und Schülern Bedeutung von gesunder Ernährung und Bewegung vermitteln
- Seelisches Wohlbefinden stärken

Gesunde Kinder lernen besser 18 Grundschulen bekommen besondere Gesundheitsförderung

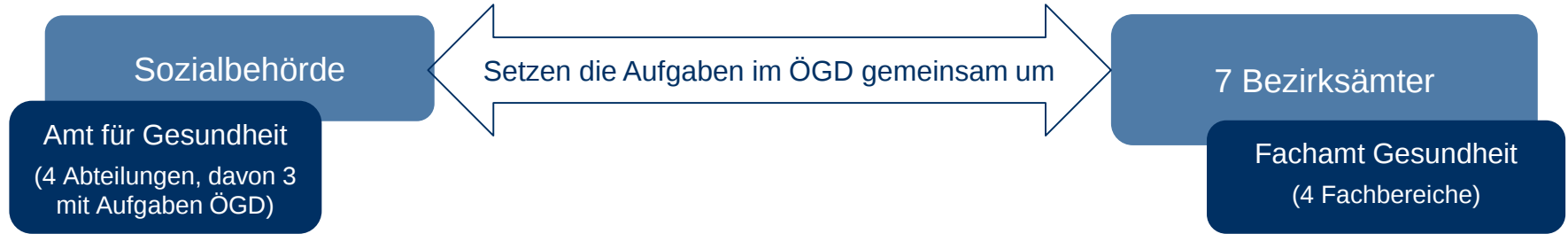
Im März 2021 startete das Pilotprojekt „Schulgesundheitsfachkräfte an Hamburger Grundschulen“ – 13 Kräfte inzwischen im Einsatz

3. März 2022 11:00 Uhr

Gute Ernährung, viel Bewegung und eine gesunde Lebensweise lernen Kinder nicht von selbst. Und auch Eltern sind mit der Gesundheitserziehung manchmal überfordert. Kinder in schwieriger sozialer Lage sind besonders gefährdet, beispielsweise Übergewicht oder psychische Auffälligkeiten zu entwickeln – mit weitreichenden Folgen für ihr weiteres Leben. Das vor einem Jahr gestartete Pilotprojekt „Schulgesundheitsfachkräfte an Hamburger Grundschulen“ leistet hier Hilfestellung. Die Schulgesundheitsfachkräfte (SGFK), die in der Regel ein Studium mit gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt absolviert haben, vermitteln Schülerinnen und Schülern die Bedeutung von gesunder Ernährung und Bewegung und stärken ihr seelisches Wohlbefinden. Inzwischen arbeiten 13 SGFK an 18 Grundschulen. Das Kooperationsprojekt von Schulbehörde, Sozialbehörde, dem Verband der Ersatzkassen (vdek) und dem Bezirksamt Nord ist zunächst bis April 2025 befristet.



AUFBAU DES ÖGD IN DER FHH



G1

- Fachaufsicht JPD und SPD
- Fachaufsicht Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA)

G2

- Fachaufsicht KGFM
- GBE - Erbringung von Leistung gem. HmbGDG
- Fachaufsicht für Todesursachenstatistik und Leichenpass

G4

- Fachaufsicht Infektionsschutz
- Fachaufsicht Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Qualitätsmanagement und Digitalisierung
- Pakt für den ÖGD

HU

- z.B. Hamburg Port Health Center (HPHC)

GA 1

- JPD und SPD
- Amtsärztliche Gutachten

GA 2

- Schulärztlicher Dienst
- Schulzahnärztlicher Dienst
- Mütterberatung

GA 3

- Infektionsschutz, Kommunalhygiene und Medizinalwesen
- Wohn-Pflege-Aufsicht

GA 4

- Todesursachenstatistik
- KGFM

AUSBLICK: DIE ZUKUNFT DES ÖGD

Pakt für den ÖGD – Projektzeitraum 2021 bis 2026

Förderung: rund 4 Mrd. Bundesmittel, davon für Hamburg ca. 100 Mio.

